

rufung einer solchen, sofern sie nur nicht auf Kosten der Masse erfolgt, nichts im Wege. Der Kridar hat bis zum Schlusse des Konkursverfahrens das Recht, einen Nachlassvertrag vorzuschlagen. Nimmt er die Kosten einer III. Gläubigerversammlung zu diesem Zwecke auf sich, so ist nicht einzusehen, weshalb das Konkursamt sich dem widersetzen sollte. Aber natürlich kann die Versammlung nur dann einberufen werden, wenn, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, der Kridar einen Nachlassvertrag auch wirklich vorschlägt, sodass sich die Abhaltung einer weitem Gläubigerversammlung im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Nachlassvertrag nicht schon zum vorneherein als unnötig erweist. Im vorliegenden Falle konnte nun aber dem Nachlassvorschlage der Rekurrentin nicht nur nichts darüber entnommen werden, wie sich die Gläubiger zu ihm stellten, sondern das Konkursamt hatte in der Tat, nachdem es ihm nicht gelungen war, eine Erklärung der Drittperson, mit deren Hilfe der Nachlassvertrag hätte ermöglicht werden sollen, beizubringen, alle Veranlassung, in die Ernsthaftigkeit des Vorschlages Zweifel zu setzen. Die Weigerung des Amtes, gestützt auf diesen mangelhaften Nachlassvertragsvorschlag eine neue Gläubigerversammlung einzuberufen, war also zur Zeit berechtigt. Ergänzt die Rekurrentin ihren Vorschlag derart, dass er den daran zu stellenden Anforderungen entspricht, so kann sie, mit dem notwendigen Kostenvorschuss, ihr Begehren immer wieder erneuern. Inzwischen ist aber das Amt an der Verwertung der Masse nicht gehindert.

38. Entscheid vom 20. September 1922

i. S. Schweizerische Bankgesellschaft und Karrer.

SchKG Art. 256 Abs. 2: Verpfändung von Schuldbriefen durch eine Kommanditgesellschaft, die auf einer Liegenschaft des unbeschränkt haftenden Gesellschafters lasten. Anspruch des Faustpfandgläubigers auf Versteigerung der Schuldbriefe im Gesellschaftskonkurs, auch wenn der Grundeigentümer mit der sofortigen Durchführung der Grundpfandbetreibung gegen ihn einverstanden ist.

A. — Der Schweizerischen Bodenkreditanstalt in Frauenfeld sind seinerzeit von der Kommanditgesellschaft Karrer & C^{1e} zur Sicherung einer Forderung von (heute) rund 220,000 Fr. drei Schuldbriefe im Betrage von zusammen 250,000 Fr. verpfändet worden, welche auf einer Liegenschaft des unbeschränkt haftenden Gesellschafters A. Karrer lasten. Im Konkursverfahren über die Gesellschaft erklärte A. Karrer, um der Konkursverwaltung zu ermöglichen, die Schuldbriefe durch Grundpfandverwertung geltend zu machen anstatt sie zu versteigern, sie dürfe die — übrigens bereits gekündigten — Schuldbriefe als fällig betrachten, und er sei mit einer Abkürzung der für die Grundpfandverwertungsbetreibung gesetzten Fristen einverstanden. Da jedoch die Schweizerische Bodenkreditanstalt ausdrücklich die Versteigerung der Schuldbriefe verlangte, ordnete die Konkursverwaltung sie an. Hiegegen führten die Konkursgläubigerin Schweizerische Bankgesellschaft in St. Gallen und A. Karrer Beschwerde mit dem Antrag, « das Konkursamt sei zu verpflichten, eventuell wenigstens zu ermächtigen, die pfandversicherte Forderung von nominell 250,000 Fr. durch Grundpfandverwertung geltend zu machen ».

B. — Durch Entscheid vom 9. August hat die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen am 12. August zugestellten Entscheid haben die Beschwerdeführer am 21. August an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Das Schicksal des Rekurses hängt von der Entscheidung der Frage ab, ob Schuldbriefe als Guthaben im Sinne des Art. 243 SchKG anzusehen sind, welche, sofern sie fällig sind und nicht bestritten werden, von der Konkursverwaltung, nötigenfalls auf dem Wege der Betreibung, einzuziehen sind, oder aber als Vermögensstücke im Sinne des Art. 256 Abs. 2 l. c., welche, wenn sie verpfändet sind, nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers, anders als durch Verkauf an öffentlicher Versteigerung verwertet werden dürfen. Diese Frage ist im letzteren Sinne zu lösen, wobei nichts darauf ankommt, ob man dem Begriff der Vermögensgegenstände eine weite, die Forderungen mitumfassende Auslegung geben will. Denn die Schuldbriefe sind, gleichgültig, ob sie auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber lauten, worüber vorliegend freilich nichts festgestellt ist, Wertpapiere (AS 43 II S. 767), und auf Wertpapiere, auch diejenigen, welche Forderungen verkörpern, werden, soweit sie nicht besonderen Vorschriften unterworfen sind, die Normen des materiellen Zivilrechts sowohl als des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts über bewegliche Sachen und nicht diejenigen über die Forderungen angewendet, es sei denn, dass letztere der Natur der Sache nach unbedingt angewendet werden müssen. So erfolgt die Pfändung von Schuldbriefen gleich derjenigen beweglicher Wert-sachen (Art. 98 und 99 SchKG und AS 45 II S. 738), und wenn sie von Dritten beansprucht werden, so ist für die Art und Weise der Einleitung des Widerspruchsverfahrens der Gewahrsam an der Urkunde selbst massgebend und nicht wie bei gewöhnlichen Forderungen der Quasigewahrsam, d. h. die rein tatsächliche Mög-

lichkeit, über sie zu verfügen (vgl. JAEGER, Note 2 am Schluss zu Art. 106). Ein anderes ergibt sich auch nicht etwa aus Art. 75 KV, der die Versteigerung der vom Gemeinschuldner verpfändeten Pfandtitel über auf seiner Liegenschaft grundversicherte Forderungen unzulässig erklärt. Schon aus seinem Wortlaut, der sich ausdrücklich nur auf die auf eigenen Liegenschaften lastenden Pfandtitel bezieht, ist zu folgern, dass er der Versteigerung der übrigen vom Gemeinschuldner verpfändeten Pfandtitel nicht entgegensteht. Doch schliessen insbesondere auch sachliche Ueberlegungen seine analoge Anwendung aus. Jenes Verbot findet seine Rechtfertigung darin, dass es sinnlos wäre, die dem Gemeinschuldner selbst gehörenden, von ihm verpfändeten Grundpfandtitel im Konkursverfahren zu versteigern, während doch die dadurch belasteten Liegenschaften, weil ebenfalls zur Konkursmasse gehörend, im gleichen Konkursverfahren versteigert werden müssen und daher einfach ihr Erlös zur Bezahlung der Faustpfandforderungen verwendet werden kann. Bedarf es aber zur Verwertung der Liegenschaft zunächst noch eines Grundpfandverwertungsbetreibungsverfahrens gegen einen Dritten, das, auch wenn dieser vorerst sein Einverständnis damit erklärt hat, durch ihn selbst oder aber durch andere daran Beteiligte in die Länge gezogen werden kann, so würde die Rechtsstellung des Faustpfandgläubigers im wesentlichen auf diejenige eines Grundpfandgläubigers zurückgeführt, was gegen seinen Willen nicht zugelassen werden darf.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Der Rekurs wird abgewiesen.